

## Kriterien der Stadt Ravensburg zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken

<b><u>SOZIALE KRITERIEN</u></b>			
<b>Kriterium</b>			<b>Punkte</b>
<b>Familienstand</b>			<b>max. 20</b>
	Alleinstehend		0
	Alleinerziehend		20
	Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften		20
<b>Dauerhaft im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder</b>			<b>max. 60</b>
	je Kind, welches das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.		20
	je Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.		10
	je Kind, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.		5
	<u>Nachweis bei ungeborenen Kindern:</u> Berücksichtigung ab der 12. Schwangerschaftswoche; Vorlage des Mutterschaftspasses.		
	<u>Nachweis Hauptwohnsitz Kinder:</u> aktuelle Bescheinigung Meldeamt, nicht älter als 4 Wochen (Bewerbungstichtag). Bescheinigung des Jugendamts bei Pflegekindern.		
<b>Pflege und / oder Behinderungsgrad eines Familienmitgliedes (s. Familienstand und / oder Kinder), max. 2 Personen</b>			<b>max. 20</b>
	Grad der Behinderung mind. 80 % oder mehr und /oder Pflegegrade 4 - 5		10
	<u>Nachweis:</u> Vorlage des Schwerbehindertenausweises und / oder Bescheinigung Pflegegrad der Pflegekasse		
			<b>max. 100</b>

**Kommentiert [GE 1]: Ergänzung**  
weitere Differenzierung in den Ortschaften gewünscht, um insbesondere Familien mit jungen Kindern – Kita, Grundschule – das Bauen zu ermöglichen.

**Kommentiert [GE 2]: Prüfergebnis**  
Bleibt als Kriterium, da z.B. Sehbehinderte oder kognitiv Behinderte keine Pflegestufe der Kategorie 4/5, jedoch einen entsprechenden Behinderungsgrad aufweisen können.

## Kriterien der Stadt Ravensburg zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken

<b><u>ORTSBEZUGSKRITERIEN</u></b>			
<u>Unter Beachtung der Empfehlung der EU-Leitlinien ist eine ununterbrochene Zeitdauer von maximal 5 Jahren anrechenbar</u>			
<b>Aktueller Hauptwohnsitz des Bewerbers <u>ist</u> Ravensburg (einschließlich Ortschaften Eschach, Taldorf, Schmalegg)</b>			<b>max. 40</b>
	1 Jahr = 2 Jahre = 3 Jahre = 4 Jahre = 5 Jahre = für volle, ununterbrochene Jahre  Bei zwei Bewerbern werden die Punkte kumulativ berücksichtigt.	4 8 12 16 20	
<b>Ehemaliger Hauptwohnsitz des Bewerbers <u>war</u> Ravensburg (einschließlich Ortschaften Eschach, Taldorf, Schmalegg) in den vergangenen 5 Jahren</b>			
	1 Jahre = 2 Jahre = 3 Jahre = 4 Jahre = 5 Jahre = für volle, ununterbrochene Jahre  Bei zwei Bewerbern werden die Punkte kumulativ berücksichtigt.	2 4 6 8 10	
	<u>Nachweis:</u> aktuelle Bescheinigung Meldeamt, nicht älter als 4 Wochen (Bewerberstichtag)		
<b>Arbeitsplatz <del>oder Stellung</del> in einem Unternehmen mit Sitz in Ravensburg</b>			<b>max. 20</b>
	<del>Arbeitgeber mit mindestens 5 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten</del>		<del>10</del>
	<del>Geschäftsführer/Vorstand eines Unternehmens mit mindestens 20 Beschäftigten</del>		<del>5</del>
	Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit oder Selbstständige/Freiberufliche Tätigkeit im Hauptberuf (mindestens 20 Stunden/Woche) 1 Jahr = 2 Jahre = 3 Jahre = 4 Jahre = 5 Jahre = für volle, ununterbrochene Jahre  Bei zwei Bewerbern werden die Punkte kumulativ berücksichtigt.  <del>Je Bewerber werden die Punkte ebenfalls kumulativ berücksichtigt.</del>	2 4 6 8 10	
	<u>Nachweis:</u> Bescheinigung des Arbeitgebers, Auszug aus dem Handelsregister, etc.		

Kommentiert [GE 3]: **Ergänzung zur Klarstellung**

Kommentiert [GE 4]: **Streichung**  
Die Prüfung hat ergeben, dass diese Kriterien in der Vergangenheit (letzte 25 Jahre) für die Zuteilung von Baugrundstücken nicht relevant waren.  
  
**Dies entspricht auch der Empfehlung des Gemeindetags**

## Kriterien der Stadt Ravensburg zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken

Ehrenamtliches Engagement Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit <u>in Ravensburg</u>		max. 40
<p>Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers <u>in Ravensburg</u> als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aktives* Mitglied in der freiwilligen Feuerwehr und / oder in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, Johanniter, Malteser etc.): (Aktiv: Mitglieder, die tatsächlich im aktiven Einsatz sind),</li> <li><del>aktives Mitglied in einem Verein, der nach den Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg gefördert wird.</del></li> <li>ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe, <b>Funktionsträger</b>) in einem im Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigem Verein,</li> <li>ehrenamtlich Tätiger (Sonderaufgabe, <b>Funktionsträger</b>) in einer sozial-karitativen Einrichtung,</li> <li>ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z. B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat),</li> <li><b>Mitglied des Gemeinde- und/oder Ortschaftsrates und/oder Kreistags</b></li> </ul> <p>erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 5 Punkte. Engagement von Ehegatten, eingetragenen Lebensgemeinschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften werden kumuliert berücksichtigt (z. B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 5 Punkte = 25 Punkte).</p> <p>Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft: Auszug aus dem Vereinsregister.</li> <li>Tätigkeit als Übungsleiter z. B. in einem Sportverein: schriftlicher Nachweis durch den Vereinsvorstand. zeitlicher Mindestaufwand: 10 Stunden/Woche steuerfreie Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz</li> </ul> <p><del>Als Nachweis für die Ausübung einer aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit eines Bewerbers in einem Verein, der nach den städtischen Kulturförderrichtlinien der Stadt Ravensburg gefördert wird:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>schriftlicher Nachweis durch den Vereinsvorstand</del></li> <li><del>zeitlicher Mindestaufwand: 5 Stunden/Woche</del></li> </ul> <p>Berücksichtigung finden insgesamt nur Zeiten ab der Vollendung des <b>16. Lebensjahres.</b></p> <p>Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereines können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte (höher bewertete) Tätigkeit.</p> <p>Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen werden hingegen addiert.</p> <p>Engagement von Ehegatten, eingetragenen Lebensgemeinschaften</p>		<p><b>Kommentiert [GE 5]: <u>Streichung</u></b> Eine Bevorzugung kulturtreibender Vereine könnte diskriminierend sein. Wir legen den Fokus auf Funktionsträger und Tätige mit Sonderaufgaben in allen Vereinen (s. nachfolgende Kriterien -z.B. Vorstand, Übungsleiter, Platzwart usw.)</p> <p><b>Dies entspricht auch der Empfehlung des Gemeindefats</b></p> <p><b>Kommentiert [GE 6]: <u>Klarstellung</u></b> siehe GE5</p> <p><b>Kommentiert [GE 7]: <u>Ergänzung</u></b> Um Kreistags-Ehrenamt ergänzt und Position verändert</p> <p><b>Wunsch VWA und Ortschaftsräte</b></p> <p><b>Kommentiert [GE 8]: <u>Streichung</u></b> in Ergänzung zu obiger Streichung des aktiven Mitglieds (siehe GE5)</p> <p><b>Kommentiert [GE 9]: <u>Änderung</u></b> Absenkung vom 18. auf das 16. Lebensjahr.</p> <p><b>Wunsch VWA und Ortschaftsräte</b></p>

### Kriterien der Stadt Ravensburg zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken

	und nichtehelichen Lebensgemeinschaften werden kumuliert berücksichtigt (z. B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 5 Punkte = 25 Punkte).		
<b>Eigentumsverhältnisse</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewerber, die bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten, für Wohnbebauung geeigneten Grundstücks sind, das nach der Art der baulichen Nutzung als Bauplatz für Wohngebäude verwendet werden und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut werden kann, erhalten einen Abzug von:</li> <li>• Gleiches gilt für Bewerber, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Wohngebäudes oder einer Wohnung im Teileigentum sind, die ausreichend Wohnraum für den Bewerber zur Verfügung stellt. In Anlehnung an §§ 11 Abs. 2 Nr. 1, 15 Abs. 4 LWoFG i.V.m. Abschnitt A Nr. 3 VwVWohnungsbau BW 2018 / 2019 und Teil 3 Nr. 3 lit.a) DH-LWoFG, Stand 31.07.2010, gilt als angemessener Wohnraum, wenn:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ mind. 45 qm für die Nutzung durch eine Person,</li> <li>○ mind. 60 qm mit mind. zwei Wohnräumen, für die Nutzung durch zwei Personen,</li> <li>○ mind. 75 qm mit mind. drei Wohnräumen, für die Nutzung durch drei Personen,</li> <li>○ mind. 90 qm mit mind. vier Wohnräumen, für die Nutzung durch vier Personen,</li> <li>○ jeweils zuzüglich 25% oder mehr, zur Verfügung steht.</li> </ul> </li> </ul>	- 30	
		<b>max. 100</b>	
<b>Auswahl bei Punktgleichheit</b>			
Bei Punktgleichheit entscheidet das Los			

**Kommentiert [GE 10]: Ergänzung**  
 Sicherstellung, dass die sehr wenigen Baugrundstücke auch tatsächlich an Bewerber vergeben werden, die in Miete wohnen oder keine ausreichend große Wohnung zur Verfügung haben.